

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 529. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 2. November 2020 bis 31. Dezember 2020

1. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01433 und 01434 in den Abschnitt 1.4 EBM

01433 Zuschlag im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 01435 oder der Grundpauschale für die telefonische Beratung durch einen Arzt gemäß Nr. 1 der Präambel 14.1, 16.1, 21.1, 22.1 und 23.1

Obligater Leistungsinhalt

- Gespräch mit dem Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung,
- Dauer mindestens 10 Minuten,

je vollendete 10 Minuten

154 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01433 ist nur berechnungsfähig, wenn in dem aktuellen Quartal oder in einem der sechs Quartale, die der Berechnung unmittelbar vorausgehen, ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in derselben Arztpraxis stattgefunden hat.

16,92 €

Die Gebührenordnungsposition 01433 ist höchstens 20-mal im Arztfall berechnungsfähig.

Bei Berechnung der Gebührenordnungsposition 01433 im Arztfall wird für die Gebührenordnungspositionen 01433, 14220, 16220, 21220, 22220 und 23220 ein Punktzahlvolumen je Arztfall

gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungspositionen 01433, 14220, 16220, 21220, 22220 und 23220 abgerechneten Leistungen im Arztfall zu vergüten sind. Der Höchstwert für das Punktzahlvolumen für die Gebührenordnungspositionen 01433, 14220, 16220, 21220, 22220 und 23220 beträgt 3080 Punkte je Arztfall.

Die Gebührenordnungsposition 01433 ist im organisierten Not(-fall)dienst nicht berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01433 ist - mit Ausnahme der Gebührenordnungsposition 01435 - nicht neben anderen Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig.

01434 Zuschlag im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 01435 oder der Versichertenpauschale nach den Gebührenordnungspositionen 03000 und 04000 oder der Grundpauschale nach der Gebührenordnungsposition 30700 für die telefonische Beratung durch einen Arzt

Obligater Leistungsinhalt

- Gespräch mit dem Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung,
- Dauer mindestens 5 Minuten,

je vollendete 5 Minuten

65 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01434 ist nur berechnungsfähig, wenn in dem aktuellen Quartal oder in einem der sechs Quartale, die der Berechnung unmittelbar vorausgehen, ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in derselben Arztpraxis stattgefunden hat.

7,14 €

Die Gebührenordnungsposition 01434 ist von Ärzten gemäß der Nr. 1 der Präambeln 3.1, 4.1 und 30.7 höchstens 6-mal, der Präambeln 8.1, 9.1, 10.1, 13.1, 18.1, 20.1 und 26.1 höchstens 5-mal und der Präambeln 5.1, 6.1, 7.1, 11.1, 12.1, 15.1, 17.1, 19.1, 24.1, 25.1

und 27.1 höchstens 2-mal im Arztfall berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01434 ist für das Punktzahlvolumen gemäß Präambel 3.1 Nr. 9 und Präambel 4.1 Nr. 12 zu berücksichtigen, wenn im Arztfall die Gebührenordnungsposition 03000 bzw. 04000 berechnet wurde.

Kommt in demselben Arztfall eine Grundpauschale der Kapitel 5 bis 11, 13, 15, 18, 20, 26 oder 27 oder eine Konsiliarpauschale zur Abrechnung, ist die Gebührenordnungsposition 01434 nicht berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01434 ist im organisierten Not(-fall)dienst nicht berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01434 ist für Gespräche im Zusammenhang mit Leistungen der Abschnitte 1.7.1 bis 1.7.5 nicht berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01434 ist - mit Ausnahme der Gebührenordnungsposition 01435 - nicht neben anderen Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig.

2. Änderung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01435 im Abschnitt 1.4 EBM.

Die Gebührenordnungsposition 01435 ist - mit Ausnahme der Gebührenordnungspositionen 01433 und 01434 - nicht neben anderen Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig.

3. Aufnahme einer vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 14220 in den Abschnitt 14.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 4 wird Anmerkung 5.

Bei Berechnung der Gebührenordnungsposition 01433 im Arztfall wird für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 14220 ein Punktzahlvolumen je Arztfall gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungspositionen 01433 und

14220 abgerechneten Leistungen im Arztfall zu vergüten sind. Der Höchstwert für das Punktzahlvolumen für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 14220 beträgt 3080 Punkte je Arztfall.

- 4. Aufnahme einer vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 16220 in den Abschnitt 16.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 4 wird Anmerkung 5.**

Bei Berechnung der Gebührenordnungsposition 01433 im Arztfall wird für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 16220 ein Punktzahlvolumen je Arztfall gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungspositionen 01433 und 16220 abgerechneten Leistungen im Arztfall zu vergüten sind. Der Höchstwert für das Punktzahlvolumen für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 16220 beträgt 3080 Punkte je Arztfall.

- 5. Aufnahme einer vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 21220 in den Abschnitt 21.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 4 wird Anmerkung 5.**

Bei Berechnung der Gebührenordnungsposition 01433 im Arztfall wird für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 21220 ein Punktzahlvolumen je Arztfall gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungspositionen 01433 und 21220 abgerechneten Leistungen im Arztfall zu vergüten sind. Der Höchstwert für das Punktzahlvolumen für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 21220 beträgt 3080 Punkte je Arztfall.

- 6. Aufnahme einer fünften Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 22220 in den Abschnitt 22.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 5 wird Anmerkung 6.**

Bei Berechnung der Gebührenordnungsposition 01433 im Arztfall wird für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 22220 ein Punktzahlvolumen je Arztfall gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungspositionen 01433 und 22220 abgerechneten Leistungen im Arztfall zu vergüten sind. Der Höchstwert für das Punktzahlvolumen für die

Gebührenordnungspositionen 01433 und 22220 beträgt 3080 Punkte je Arztfall.

7. Aufnahme einer vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 23220 in den Abschnitt 23.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 4 wird Anmerkung 5.

Bei Berechnung der Gebührenordnungsposition 01433 im Arztfall wird für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 23220 ein Punktzahlvolumen je Arztfall gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungspositionen 01433 und 23220 abgerechneten Leistungen im Arztfall zu vergüten sind. Der Höchstwert für das Punktzahlvolumen für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 23220 beträgt 3080 Punkte je Arztfall.

8. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01433 in die Präambeln 14.1 Nr. 2, 16.1 Nr. 3, 21.1 Nr. 3, 22.1 Nr. 2 und 23.1 Nr. 2 und 6

9. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01434 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 5.1 Nr. 3, 6.1 Nr. 2, 7.1 Nr. 4, 8.1 Nr. 4, 9.1 Nr. 2, 10.1 Nr. 3, 11.1 Nr. 4, 12.1 Nr. 2, 13.1 Nr. 6, 15.1 Nr. 2, 17.1 Nr. 2, 18.1 Nr. 2, 19.1 Nr. 2, 20.1 Nr. 2, 24.1 Nr. 2, 25.1 Nr. 2, 26.1 Nr. 2 und 27.1 Nr. 4

10. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01433	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt gemäß Nr. 1 der Präambel 14.1, 16.1, 21.1, 22.1 und 23.1	13	11	Tages- und Quartalsprofil
01434	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt	5	5	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 1. Dezember 2020 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen dieses Beschlussteils erforderlich ist.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 2. November 2020 bis 31. Dezember 2020

Aufnahme einer dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01952 im Abschnitt 1.8 EBM. Die bisherige Anmerkung 3 wird Anmerkung 4.

*Die Gebührenordnungsposition 01952 ist auch
bei telefonischem Arzt-Patienten-Kontakt
berechnungsfähig.*

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 1. Dezember 2020 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen dieses Beschlussteils erforderlich ist.